



WILIBERG

EINFACH SCHÖN!

## Einwohnergemeinde Wiliberg

### Reglement

über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet

(Unterhaltsreglement)

Gestützt auf

- § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011, sowie
- §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978

beschliesst die Einwohnergemeinde das folgende Unterhaltsreglement

- über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

Im Gegensatz dazu stehen die privaten Werke wie Wege und Entwässerungen (Saugerleitungen und allenfalls andere private Entwässerungsleitungen). Die Gemeinde übernimmt nur die gemeinschaftlichen Meliorationswerke. Die privaten Anlagen müssen von den jeweiligen Grundeigentümern selbst unterhalten werden.

Die Vorschriften der gemeindeeigenen, ohne Subventionen erstellten Wege und Strassen ausserhalb der Bauzonen, lehnen sich diesem Unterhaltsreglement an. Die Unterhaltskosten dieser Wege und Strassen werden jedoch vollumfänglich von der Gemeinde übernommen.

Der Unterhalt der Anlagen erfolgt gemäss den nachstehenden Weisungen der Abteilung Landwirtschaft. Das Unterhaltsreglement wird jedem Grundeigentümer zugestellt.

Der Gemeinderat kann zusammen mit dem Voranschlag die Beiträge nach Bedarf neu anpassen.

# 1. Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke

## 1.1 Allgemeine Weisungen

- 1.1.1 Die Unterhaltsregelung richtet sich nach §28 und §28a des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011:

§28 Übernahme zu Eigentum und Unterhalt durch die Gemeinden

Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt. Bewässerungsanlagen übernehmen sie nur dann, wenn sie sich an den Kosten beteiligt haben.

Für den Unterhalt von Bodenverbesserungswerken können sie die Grundeigentümerinnen und -eigentümer gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.

Für den Unterhalt von Bewässerungsanlagen können sie die Nutzungsberechtigten gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.

- 1.1.2 In Anlehnung an § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes eingezogene Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge dürfen nur zur Finanzierung von Unterhalts-/ Erneuerungsmassnahmen von bestehenden, subventionierten Bodenverbesserungswerke verwendet werden.

- 1.1.3 Die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungsanlagen wie:

- das Wegnetz
- die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte)
- die Wegeentwässerungen
- die Ableitungen sowie die Haupt- und Sammelleitungen von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen

sind im Eigentum der Gemeinde.

Die Saugerleitungen (in der Regel nicht zugängliche Drainageleitungen mit einem Durchmesser von weniger als 10cm) sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer.

- 1.1.4 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhalts sicher.
- 1.1.5 Bei der Bemessung der Finanzierung des Unterhalts werden alle Parzellen gleichbehandelt, unabhängig vom Erschliessungsgrad und unabhängig davon, ob Entwässerungsleitungen in der Parzelle verlaufen oder nicht.

### Speziell Hinweise zu den Entwässerungen:

- Der Unterhalt der Saugerleitungen ist Sache der betroffenen Grundeigentümer.
- Die beteiligten Grundeigentümer übernehmen die Kosten für den Transport und die Bauarbeiten, welche unter Aufsicht der Gemeinde durchgeführt werden.
- Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Material, die Rohre, das Sickerkies und das Einmessen der Leitungen.
- Die Arbeiten und Kosten für die Neuanlage von Saugerleitungen gehen voll zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer.
- Grössere Erneuerungen (Ersatz von bestehenden Ableitungen, Haupt- und Sammelleitungen) und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert.
- Veränderungen an den Leitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen.

- 1.1.6 Als Grundlage für den Unterhalt dienen die Ausführungspläne der Bodenverbesserungsanlagen und ein dazugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.
- 1.1.7 Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über die Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.
- 1.1.8 Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrück-erstattung führen. Zudem können Gesuche für Kantons- und Bundesbeiträge für periodische Wiederinstandstellungen (PWI) / Erneuerungen bzw. Neuanlagen von Kanton und Bund zurückgestellt werden.
- 1.1.9 Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.
- 1.1.10 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafrechtsgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.
- 1.1.11 Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.
- 1.1.12 Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen auf Grund der Art oder des Gewichts der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig.

## **1.2 Technische Weisungen über den Unterhalt**

- 1.2.1 Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und sollen gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden.
- 1.2.2 Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendepplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich. Idealerweise wird ein mindestens 2 Meter breiter Streifen (Anhaupt) entlang des Weges zum Wenden genutzt.
- 1.2.3 Die Wege und die Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkeigentümer (Strassenwächter) auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Verschleiss-schichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.
- 1.2.4 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.
- 1.2.5 Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.
- 1.2.6 Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 3.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

## **1.3 Entwässerungen / Drainagen**

- 1.3.1 Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.
- 1.3.2 Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) sind von den Bewirtschaftern sichtbar und sauber zu halten. Es ist sicherzustellen, dass keine Gülle in die Schächte gelangt.
- 1.3.3 Sickergräben entlang von Wegen dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.
- 1.3.4 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
- 1.3.5 Die Einmündung in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung

Landschaft und Gewässer des Departements Bau Verkehr und Umwelt zu unterhalten. Bei Reinigungsarbeiten müssen die anfallenden Trübstoffe (Sedimente, Kalkablagerungen) vor der Einleitung in die betroffenen Gewässer aufgefangen oder abgesaugt werden. Zur Spülung von Drainagen darf nur Trinkwasser verwendet werden.

- 1.3.6 In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt des Departements Bau Verkehr und Umwelt.
- 1.3.7 Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser wie aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.
- 1.3.8 Für geduldete Abwasseranschlüsse ist eine vom Gemeinderat festzulegende, jährliche Benutzungsgebühr zu entrichten.

## 2 Beiträge

- 2.1.1 Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden durch die Grundeigentümerbeiträge (Arenbeiträge) und einen angemessenen Betrag der Einwohnergemeinde bestritten.
- 2.1.2 Die Eigentümer der einbezogenen Grundstücke innerhalb und ausserhalb der Bauzonen werden mit einem jährlichen Grundeigentümerbeitrag von:

**CHF 0.55 pro Are** (Feld ohne Wald), jedoch bei einem **Mindestbetrag von CHF 30.00** gemäss Flächenverzeichnis an den Unterhaltskosten beteiligt.

Für öffentlich-rechtliche Gewässerparzellen werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung am 27. November 2025.

### GEMEINDERAT WILIBERG

Der Gemeindeammann:



Patric Jakob

Der Gemeindeschreiber:



Thomas Lipp

zur Kenntnis genommen:

- Departement Finanzen und Ressourcen Landwirtschaft Aargau, Strukturverbesserungen und Raumnutzung Aarau, am 4. November 2025

zur Information an:

- Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, am 8. Januar 2026